



HVBG

HVBG-Info 15/1993 vom 21.06.1993, S. 1275 - 1280, DOK 315/017-BSG

**Zur unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeit (BG nicht Bund) für die Entschädigung eines sogenannten polnischen Ostarbeiters, der bei Aufräumarbeiten auf einem Reichsbahngelände in Hagen am 15.03.1945 durch einen Bombenangriff verletzt wurde - BSG-Urteil vom 25.02.1993 - 2 RU 2/92**

Zur unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeit (BG nicht Bund) für die Entschädigung eines sogenannten polnischen Ostarbeiters, der bei Aufräumarbeiten auf einem Reichsbahngelände in Hagen am 15.03.1945 durch einen Bombenangriff verletzt wurde;

hier: BSG-Urteil vom 25.02.1993 - 2 RU 2/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 25.02.1993 - 2 RU 2/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Ein polnischer Ostarbeiter, der während des zweiten Weltkrieges bei einem deutschen Betrieb in einem Beschäftigungsverhältnis stand und während Notdienstarbeiten (geschlossener Einsatz) an Bahngleisen der Reichsbahn durch einen Bombenangriff verletzt wurde, hat einen Arbeitsunfall erlitten, für dessen Entschädigung die Berufsgenossenschaft des Beschäftigungsbetriebes zuständig ist.

Er gehört nicht zu den Personenkreisen, auf die das BVG Anwendung findet.